



## 1. Vorernteanwendung von Glyphosat in Getreide

## 2. Vorernteanwendung von Glyphosat in Winterraps

### 1. Vorernteanwendung von Glyphosat in Getreide

Sehr üppige und lagergefährdete Getreidebestände sind in diesem Jahr keine Seltenheit. Starke Niederschlagsereignisse haben einzelne Wintergerstenbestände schon in die Knie gezwungen. Ausgedünnte Bestände mit Zwiewuchsneigung sind in diesem Jahr eher eine Seltenheit. Nur in wenigen Wintergetreidebeständen bei starken Befall mit Getreideviren (z.B. Gelbverzweigungsviren durch Blattläuse übertragen oder bodenbürtige Mosaikviren) ist ein ausgeprägter Zwiewuchs möglich.

Die bekannten Einschränkungen für die Vorernteanwendung von Glyphosat gelten auch in diesem Jahr uneingeschränkt weiter. Der Einsatz ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf betroffenen Teilflächen erlaubt. **Der Einsatz Glyphosat-haltiger Produkte allein zur Steuerung des Erntezeitpunktes ist nicht zulässig.**

**Für die Vorernteanwendung von Glyphosat in Getreide (Winter- und Sommergetreide) gelten folgende Anwendungsbestimmungen:**

- **WA 700:** Eine Anwendung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen** oder von **Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen** eine Beerntung **nicht** möglich ist.
- **WA 701:** Eine Anwendung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen** eine Beerntung **nicht** möglich ist.
- **WA 702:** Eine Anwendung ist nur auf **Teilflächen** erlaubt, auf denen aufgrund von **Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen** eine Beerntung **nicht** möglich ist.

### Das bedeutet:

- Es gibt keine Indikation für den Einsatz von Glyphosat für Unkrautdurchwuchs in stehenden Getreidebeständen! Ein starker Unkrautdurchwuchs allein rechtfertigt also grundsätzlich noch keine Maßnahme mit Glyphosat. Nur in lagernden Getreidebeständen bei gleichzeitigem starken Unkrautdurchwuchs ist eine Anwendung auf betroffenen Teilflächen zulässig.
- Auch beim Auftreten von Zwiewuchs ist eine Glyphosat-Anwendung nur dann erlaubt, wenn ansonsten die Ernte nicht möglich ist.

- Der Durchwuchs anderer Getreidearten (z.B. Wintergerste in einem Weizenbestand) zählt nicht als Zwiewuchs, sondern als Unkrautdurchwuchs! Das heißt, auch hier darf eine Sikkation nur in lagernden Getreidebeständen auf betroffenen Teilflächen durchgeführt werden.
- Es dürfen immer nur Teilflächen behandelt werden!
- **In Beständen zur Saatguterzeugung und Brauzwecken ist eine Sikkation nicht möglich**

In stehendem Wintergetreide mit starkem Unkrautdurchwuchs (Foto links) oder lagernden Wintergetreide ohne Unkrautdurchwuchs (Foto rechts) ist der Einsatz von Glyphosat als Vorernteanwendung nicht zulässig!



In lagernden Wintergetreide mit starkem Unkrautdurchwuchs (siehe Fotos) ist der Einsatz von Glyphosat als Vorernteanwendung zulässig. Der Einsatz muss aber auf betroffene Teilflächen, in denen eine Beerntung nicht mehr möglich ist, beschränkt werden!



**Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Notwendigkeit einer Vorerntebehandlung wird empfohlen, diese für die betroffenen Teilflächen zu dokumentieren. Ratsam ist es, vor der Applikation ein Foto von der zu behandelten Teilfläche aufzunehmen, welches im Falle von Rückfragen und Kontrollen als Absicherung dienen kann. Sie sind in der Beweisspflicht!**

#### **Was gilt es bei der Anwendung zu beachten:**

- Die Anwendung zur Sikkation darf erst ab ES 89 (ab Vollreife bzw. Kornfeuchte unter 25%) erfolgen. Die Wartezeit vor der Ernte beträgt je nach Produkt 7 oder 14 Tage. Je nach Witterung sind für eine gute Wirkung 10 bis 14 Tage notwendig.
- Die Aufwandmenge richtet sich nach der zu erfassenden Verunkrautung:
  - Gräser, Gerstenzwiewuchs 1.250 g/ha Glyphosat (70 %)
  - Unkräuter, Weizenzwiewuchs 1.440 g/ha Glyphosat (80 %)
  - Wurzelunkräuter, Windenknöterich 1.800 g/ha Glyphosat (100 %)

- Bei der Vielzahl an glyphosathaltigen Herbiziden sind trotz des gleichen Wirkstoffes nicht alle Präparate pauschal für alle Indikationen einsetzbar. Es sind die einzelnen Indikationszulassungen der Produkte hinsichtlich der Aufwandmengen, Anwendungsbestimmungen und Auflagen sowie der Wartezeiten zu beachten. Eine Gesamtübersicht der zugelassenen Glyphosat-Präparate (incl. Anwendungsbestimmungen und Auflagen) finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer oder unter folgenden Link:  
[https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel\\_Ackerkulturen/Glyphosat/Glyphosate\\_gesamt.pdf](https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel_Ackerkulturen/Glyphosat/Glyphosate_gesamt.pdf)
- Sind nach der Ernte weitere Glyphosat-Anwendungen auf demselben Schlag erforderlich z.B. zur Queckenbekämpfung, ist die Auflage **NG352** einzuhalten. Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

## **2. Vorernteanwendung von Glyphosat in Winterraps**

Starke Spätverunkrautung bzw. eine ungleichmäßige Abreife können die Beerntung von Rapsbeständen erheblich beeinträchtigen. In solchen Ausnahmefällen besteht in Winterraps weiterhin die Möglichkeit der Vorerntemaßnahme mit Glyphosat. Dennoch sollte auch im Winterraps der Einsatz von Glyphosat nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn entweder eine Beerntung aufgrund von Unkrautdurchwuchs nicht anders zu gewährleisten ist oder der Bestand noch einen hohen Anteil an Nachblüheren aufweist. In der Regel handelt es sich dabei um Teilflächen. Auch wegen der unvermeidbar hohen Fahrspurverluste sollten Maßnahmen zur Ernteerleichterung nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Beim Einsatz von Glyphosat in Winterraps sollte ein wichtiger Aspekt berücksichtigt werden. Verunkrautete Bestände (v.a. Kamille und Kornblume) dienen auch als Tracht für Honigbienen. Nach einem Glyphosat-Einsatz bleiben diese blühenden Flächen noch für einige Tage attraktiv und werden von Bienen befliegen. So ist es in der Vergangenheit zu Überschreitungen des Rückstandshöchstwertes im Honig gekommen. Einzelne Kamille- oder Kornblumen-Pflanzen können toleriert werden. Es geht um unvermeidbare Anwendungen. Sprechen sie mit ihrem ortsansässigen Imker!

Glyphosat-haltige Präparate können im Raps ab ES 85 angewendet werden, wenn 50 % der Schoten ausgereift sind, so dass die Samen schwarz und hart sind. Je nach Witterung sind für eine gute Wirkung 10 bis 14 Tage notwendig. Beachten Sie, dass im Winterraps nur die Glyphosat-haltigen Präparate Roundup PowerFlex (3,0 l/ha), Roundup Rekord (2,0 kg/ha), Plantanclean Label XL (4,0 l/ha), und Helosate 450 TF (2,5 l/ha) eine Zulassung zur Ernteerleichterung besitzen.

Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsauflagen und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter [www.lksh.de](http://www.lksh.de) über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerbaukulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

*Allgemeiner Hinweis:*

*Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.*

*Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.*

*© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.*